

Kreisstadt Beeskow

Beschlussvorlage Nr.:	BV/080/2016/I		öffentlich			
Bezeichnung des TOP:	Umgestaltung des Parkplatzes mit Ein- und Ausfahrt von der Luchstraße in einen Quartiersplatz mit Aufenthaltsfunktion					
Zuständiger Fachbereich:	Fachbereich 1					
Beratende Gremien			Abstimmungsergebnis			
Gremium	Sitzungsdatum		Ja	Nein	Enth.	Befan.
Bau- und Umweltausschuss	15.11.2016	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2016	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2016	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				
Beschlussorgan:	Stadtverordnetenversammlung	Abstimmung		StV	SB	
		Festgelegte Stimmenzahl:				
Federführender Fachbereichsleiter/in:	Frau Kerstin Bartelt	Anwesende Stimmberechtigte:				
		Ja-Stimmen:				
Bürgermeister/ Vorsitzender HFA:		Nein-Stimmen:				
		Enthaltungen:				
Datum:	01.11.2016	Ausschluss wegen Befangenheit:				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow beschließt, dass der Parkplatz mit Ein- und Ausfahrt von der Luchstraße in einen Quartiersplatz mit Aufenthaltsfunktion umgestaltet wird.

Der Parkplatz fasst derzeit ca. 40 Stellplätze für PKW, je nach Aufstellung der Fahrzeuge.

Im Zuge der Baumaßnahme soll der Platz 36 Stck. geordnete Stellflächen erhalten und zusätzlich mit Begrünung, Bänken, Litfaßsäule ausgestattet werden, so dass er eine Aufenthaltsfunktion erhält.

Die Parkplatz- und Aufenthaltsfunktion werden so angeordnet, dass sie eine Einheit bilden. Die Wegebeziehungen sind dementsprechend gewählt und gestaltet. Die Luchstraße im Abschnitt von der Liebknechtstraße bis zur Schulstraße wird in die Quartiersgestaltung einbezogen somit Bestandteil der selbigen.

Die Oberflächenbefestigung erfolgt mittels Betonsteinpflaster mit unterschiedlichen Farben für Fahrbahn, Stellflächen und Aufenthaltsbereichen.

Die Abgrenzung zu den anliegenden Straßen (Liebknechtstraße und Schulstraße) erfolgt durch eine entsprechende Begrünung.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Straßenabläufe und unterirdisch verlegten RW-Leitungen in die Schulstraße und wird in den Vorfluter Stadtluchgraben abgeleitet.

Um ein gefahrloses Erreichen dieses Platzes zu gewährleisten, wird in der Liebknechtstraße eine Querungshilfe eingebaut.

Für diese Maßnahme werden keine Straßenbaubeiträge gemäß Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 10 a KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Beeskow erhoben.

Begründung:

Der § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 10 a KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Beeskow besagt, dass für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Straßen, Wege und Plätze) wirtschaftliche Vorteile zuwachsen, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden.

Da der Kreis, derjenigen Grundstücke, die die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung haben, nicht ausreichend bestimmt werden kann, ist von einer Beitragserhebung abzusehen.

Gemäß Kommentar des Kommunalabgabenrechts von Driehaus zum § 8 KAG Rn 287 heißt es:

„Schon bei der Abgrenzung der beitragsfähigen von den nicht beitragsfähigen Anlagen (Einrichtungen) muss dem hinter jeder Beitragserhebung stehenden Gedanken des **Sondervorteils** angemessen Rechnung getragen werden. Beitragsfähig kann daher eine Anlage (Einrichtung) **lediglich** sein, wenn sie ihrer Funktion nach einem (Abrechnungs-) Gebiet zuzuordnen ist, der hinsichtlich des Kreises der beitragsfähigen Grundstücke genau bestimmt und abgegrenzt werden kann. Denn das mit dem Kommunalabgabengesetz verfolgte Ziel, durch die Erhebung des Straßenbaubeitrags einen durch die Anlage (Einrichtung) vermittelten besonderen Vorteil auszugleichen, kann nur erreicht werden, wenn eine hinreichende deutliche und überzeugende **Differenzierung** möglich ist zwischen den Grundstücken, die von der Anlage (Einrichtung) einen besonderen beitragsbegründenden Sondervorteil haben, und den Grundstücken, für die die Anlage (Einrichtung) lediglich einen beitragsfreien Gemeinvorteil auslöst. Eine solche Möglichkeit besteht in der Regel nicht bei Sammelstraßen (vgl. BVerwG, U.v. 3.6.1983 - 8 C 70.82 - BVerwGE 67, 216 = NVwZ 1984, 170 = DVBl 1983, 908, zum Erschließungsbeitragsrecht sowie OVG Lüneburg, B. v. 6.1.1981 - 9 B 33/80 - KStZ 1981, 71 = HSGZ 1981, 144) bei **Parkflächen** (vgl. BVerwG, U. v. 24.9.1987 - 8 C 75-86 - BVerwGE 78, 125 = NVwZ 1988, 359 = KStZ 1987, 230) sowie bei Verbindungsfußwegen (vgl. etwa OVG Saarlouis, U. v. 25.10.1990 - 1 R 98/87 - NVwZ-RR 1991, 423), Wanderwegen und selbständigen Geh- und Radwegen (vgl. dazu Rn. 15).“

(Abkürzungsverzeichnis)

BVerwG	-	Bundesverwaltungsgericht
U	-	Urteil
BVerwGE	-	amtliche Sammlungen der Entscheidungen des BVerwG
DVBl	-	Deutsches Verwaltungsblatt
HSGZ	-	Hessische Städte- und Gemeindezeitung
KStZ	-	Kommunale Steuerzeitschrift
NVwZ	-	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	-	Oberverwaltungsgericht)

Anlagenverzeichnis:

